



Filme für die Erde
Deutschland

Anprechperson:
Kerstin Melzer, Vorstand
kerstin.melzer@ffde.eu
www.ffde.eu

Vereins-Satzung

Filme für die Erde e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Filme für die Erde“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und wird nachhaltig geführt.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, das Thema Nachhaltigkeit, mit Schwerpunkt auf ökologischer Nachhaltigkeit und den Einfluss des Menschen auf den Planeten Erde stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, Wissen über Nachhaltigkeit weiterzugeben und zum Handeln zu inspirieren, um so die Wertschätzung und Verantwortung gegenüber Natur und Umwelt zu fördern und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage beizutragen.

*Hierzu fördert der Verein folgenden steuerbegünstigten Zweck:
Förderung der Bildung im genannten Themenbereich.*

Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen, in Form eines Filmfestivals und regelmäßigen Filmvorführungen. Der Fokus liegt dabei auf Medien, welche den Einfluss des Menschen auf den Planeten Erde veranschaulichen, Lösungen aufzeigen und/oder Wertschätzung für den Planeten wecken.
- b) Organisation und Durchführung von Begleitveranstaltungen im Rahmen des Filmfestivals. Begleitveranstaltungen können u.a. sein:
 - Podiumsdiskussionen mit Bezug zum thematischen Inhalt des Filmfestivals,
 - Publikumsdiskussionen zum thematischen Inhalt und
 - Begleitausstellungen für regionale Umweltprojekte, Schutzorganisationen, Firmen, Vereine und Initiativen, für die Nachhaltigkeit ein zentraler Faktor spielt, als Plattform für Öffentlichkeitsarbeit, Aufmerksamkeit, zum Austausch und zur Kontaktpflege.
- c) Organisation von Bildungsprojekten. Dies sind u.a Workshops oder Projektwochen, werden in Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Kooperationspartnern durchgeführt und haben einen Fokus auf den genannten Themenbereich.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.



Filme für die Erde
Deutschland

- (2) Die Mittel des Vereins bestehen aus privaten und öffentlichen Beiträgen, Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring aller Art und weiteren Beiträgen. Zudem können für satzungsgemäße Aufwände Gebühren erhoben werden (z.B. Abklärungen, Versand).
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vorstände des Vereins können zur Erstattung ihrer Aufwendungen für den Verein eine Verwaltungspauschale in Höhe von 30,- EUR pro Monat geltend machen (z.B. Telekommunikationskosten, Büromaterial), sofern dies die Haushaltslage des Vereins zulässt. Alternativ kann die Verwaltungspauschale auch dem Verein gespendet werden.
- (6) Des Weiteren können Unkosten, die im Zuge von Tätigkeiten für den Verein entstanden sind und dem Vorstand nachgewiesen werden, gespendet und dementsprechend bescheinigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kommen für die Besetzung der Vereinsämter in Frage. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins nach Absatz 2 und können somit kein Amt besetzen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, per Mail oder Onlineformular zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.
- (5) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Vorstand in einer Beitragsordnung.
- (6) Die Fördermitglieder haben im Fall der Insolvenz keine Nachschüsse zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ein Vereinsaustritt erfolgt bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres und muss schriftlich an den Verein eingereicht werden. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c) unbekannt verzogen bzw. nicht mehr zu erreichen ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ob das Mitglied eine Rückkehrmöglichkeit hat, entscheidet der Vorstand.



- (4) Die Mitglieder haben das Recht, bis 14 Tage nach der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Pflichten der Mitglieder verändert (insbesondere Erhöhung des Mitgliedsbeitrages), gemäß § 6 aus dem Verein auszutreten. In diesem Falle ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr von Anfang des Jahres bis zum Ende auf der Basis des vor der betreffenden Mitgliederversammlung gültigen Mitgliedsbeitrages geschuldet. Verpasst das Mitglied diese Frist, ist der (neue) Mitgliedsbeitrag für das ganze nächste Jahr geschuldet.
- (5) Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten mit einem Mitglied ruhen bis zum Abschluss des Verfahrens die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:
- an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
 - gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - an der Mitgliederversammlung Anträge stellen
 - wählen und gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag erlassen (z.B. in sozialen Notlagen oder bei außergewöhnlichen Engagement).

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt, für das gesamte Jahr geschuldet und im Voraus fällig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Die Höhe und die Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliedsversammlung verabschiedet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, im Sinne des 4-Augen-Prinzips, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Immer zwei Mitglieder des Vorstands sind zeichnungsberechtigt.

Arbeitsteilig vom Vorstand zu übernehmende Rechte und Aufgabenbereiche sind:

- die strategische Entwicklung des Vereins;
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern die Kapazitäten vorhanden sind;
- die Erlassung des Budgets, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- die Benennung einer Kassenführung.
- die Aufnahme neuer Mitglieder;



Filme für die Erde
Deutschland

- (3) Der Vorstand kann entgeltliche Dienstverträge abschließen, zur Ausübung operativer Tätigkeiten für den Verein. In diesem Fall werden alle Details in einer Geschäftsordnung geregelt. Über solche Verträge wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt und konstituiert. Sofern die Mitgliedsversammlung erst nach Ablauf der Amtsperiode stattfindet, bleiben die Vorstände bis dahin im Amt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand in einer zu protokollierenden Vorstandssitzung für die verbleibende Amtszeit des regulären Vorstands einen Ersatzvorstand aus den Reihen der Mitglieder mit dessen Zustimmung bestimmen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand oder einer Geschäftsführung einberufen. Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform oder virtuell stattfinden. Eine Einberufungsfrist von 21 Tagen sollte eingehalten werden. In dringenden Fällen und wenn kein Einspruch von Seiten eines Vorstands vorliegt, kann diese Frist verkürzt werden. Jedes Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, im Rahmen von Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann in Präsenzform oder virtuell erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist bis mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es ihm schriftlich bekannt gegeben wurde. Es gelten die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



Filme für die Erde
Deutschland

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

- a) Änderungen der Satzung
- b) Abstimmung über die Beitragsordnung
- c) die Wahl und die Abberufung und die Erweiterung der Mitglieder des Vorstands
- d) die Wahl der zwei Kassenprüfer*innen, die insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen haben. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, oder bei dessen Verhinderung von einer von ihm zu bestimmenden Versammlungsleitung, geführt.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme müssen einheitlich abgegeben werden.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer*in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfung

Der/die Kassenprüfer*in werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von einem Jahr gewählt. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins und berichten vor der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt im Rahmen der satzungsmäßigen Frist hingewiesen wurde und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.



Filme für die Erde
Deutschland

§ 18 Datenschutz

Im Rahmen der Beitrittserklärung werden die persönliche Daten der Mitglieder erhoben (Umfang wird in der Datenschutzerklärung festgelegt). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, solange die Mitgliedschaft besteht. Die Mitglieder informieren den Verein unverzüglich über geänderte Kontaktdaten. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden persönliche Daten gelöscht.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde am 11. September 2018 errichtet und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.10.2020 abgeändert.